

# Strafgesetzbuch: StGB

Kommentar

von

Prof. Dr. Adolf Schönke, Prof. Dr. Horst Schröder, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser, Prof. Dr. Peter Cramer, Prof. Dr. Theodor Lenckner, Prof. Dr. Walter Stree, Prof. Dr. Walter Perron, Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben, Prof. Dr. Bernd Hecker, Dr. Jörg Eisele, Prof. Dr. Nikolaus Bosch, PD Dr. Ulrike Schittenhelm, Prof. Dr. Günter Heine, Prof. Dr. Jörg Kinzig

28., neu bearbeitete Auflage

[Strafgesetzbuch: StGB – Schönke / Schröder / Eser / et al.](#)

ist ein Produkt von [beck-shop.de](#)

Thematische Gliederung:

[Strafgesetzbuch](#)



Verlag C. H. Beck München 2010

Verlag C. H. Beck in Internet:

[www.beck.de](#)

ISBN 978 3 406 60404 1

# beck-shop.de

Schönke/Schröder

Strafgesetzbuch

**beck-shop.de**

## Strafgesetzbuch

### Kommentar

begründet von

Dr. Adolf Schönke

weiland Professor  
an der Universität Freiburg i. Br.  
(1. bis 6. Auflage)

fortgeführt von

Dr. Horst Schröder

weiland Professor  
an der Universität Münster  
(7. bis 17. Auflage)

mitkommentiert von

Dr. Theodor Lenckner

weiland Professor  
an der Universität Tübingen  
(18. bis 27. Auflage)

Dr. Dr. h. c. Peter Cramer

weiland Professor  
an der Universität Gießen  
(18. bis 26. Auflage)

Dr. Walter Stree

weiland Professor  
an der Universität Münster  
(18. bis 27. Auflage)

### 28., neu bearbeitete Auflage

von

Dr. Dr. h. c. mult. Albin Eser (Gesamtredaktion)

Professor an der Universität Freiburg i. Br.  
Direktor em. am Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales Strafrecht

Dr. Günter Heine

Professor an der Universität  
Bern

Dr. Walter Perron

Professor an der Universität  
Freiburg i. Br.

Dr. Detlev Sternberg-Lieben

Professor an der Universität  
Dresden

Dr. Jörg Eisele

Professor an der Universität Konstanz

Dr. Nikolaus Bosch

Professor an der Universität Bayreuth

Dr. Bernd Hecker

Professor an der Universität Trier

Dr. Jörg Kinzig

Professor an der Universität Tübingen

unter Mitarbeit von

Dr. Ulrike Schittenhelm

PD an der Universität Tübingen



# beck-shop.de

Zitiervorschlag:  
Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder 48 vor § 13  
oder abgekürzt  
S/S – Eser § 211 RN 6

Verlag C. H. Beck im Internet:

**beck.de**

ISBN 978 3 406 60404 1

© 2010 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Ähnlich wie in Biographien sind auch in Bibliographien immer wieder markante Einschnitte zu verzeichnen. Dies gilt auch für den „Schönke/Schröder“, der, wie von *Albin Eser* in einem Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Beck-Verlages (in: D. Willoweit, Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, München 2007, S. 851–865) nachgezeichnet, schon mit seiner vorangegangenen 27. Auflage von 2006 bereits auf rund 65 Jahre zurückblicken konnte. Nach dem Gründer *Adolf Schönke* und seinem Nachfolger *Horst Schröder* sind aus der vierköpfigen „Dritten Autorengeneration“, wie schmerzlich zu vermelden ist, seit der letzten Auflage drei Mitkommentatoren verstorben: *Peter Cramer* (Gießen), *Theodor Lenckner* (Tübingen) und *Walter Stree* (Münster). Ihrer ist für teils über 30-jährige Mitarbeit in tiefer Dankbarkeit zu gedenken. Dabei gebührt namentlich *Theodor Lenckner* über seine gehaltvollen Beiträge hinaus für sein langjähriges Engagement in der Gesamtbetreuung des Kommentars ganz besonderer Dank.

Nachdem von jener Generation somit nur noch *Albin Eser* (Freiburg) verblieben ist, war der bereits mit der 26. Auflage begonnene Übergang auf eine „Vierte Autorengeneration“ fortzusetzen: Zu dieser sind nach *Jörg Eisele* (Konstanz), *Günter Heine* (Bern), *Walter Perron* (Freiburg) und *Detlef Sternberg-Lieben* (Dresden) in der vorliegenden 28. Auflage nun noch *Nikolaus Bosch* (Bayreuth), *Bernd Hecker* (Gießen/Trier) und *Jörg Kinzig* (Tübingen) hinzugekommen; wie schon in der Voraufgabe hat *Ulrike Schittenhelm* (Tübingen) an weiteren im Bearbeitungsüberblick angezeigten Partien mitgewirkt. Wie bereits bei den zwei vorangegangenen Auflagen lag die Gesamtrredaktion in den Händen von *Albin Eser*.

An der Zielsetzung des „Schönke/Schröder“ hat sich nichts geändert: er will nach wie vor „Mittler zwischen Theorie und Praxis“ sein. Dies zu verwirklichen wird freilich immer schwieriger: Nicht nur, dass fast kein Urteil mehr unveröffentlicht bleibt und durch Mehrveröffentlichungen in einer wachsenden Zahl von Publikationsorganen neuartige Entscheidungslinien aus der Vielzahl bloßer Bestätigung von oftmals Entschiedenem nur mühsam herauszufiltern sind; auch bei der nach wie vor steigenden Publikationsflut wird es immer zeitraubender, wenn nicht gar frustrierender, repetitive Streu von wirklich neuem Weizen zu trennen. Doch selbst bei scheinbaren Glücksfunden kann die Theorie so weit von der Wirklichkeit abgehoben sein, dass an Nutzwert für die Praxis wenig zu gewinnen ist. Dies ist keinesfalls als Aufruf zu plattem Pragmatismus zu verstehen, wohl aber als Erinnerung daran, dass auch eine Theorie, sofern sie für menschliches Verhalten und staatliches Entscheiden von Belang sein will, nur insoweit gut sein kann, als sie sich in praktisches Handeln umsetzen lässt.

Was den Stand der Bearbeitung betrifft, so sind Rechtsprechung und Schrifttum durchwegs bis Ende Oktober 2009 berücksichtigt; soweit bereits zugänglich und noch mit dem Herstellungsprozess vereinbar, auch noch darüber hinaus. Nicht nur aufgrund zahlreicher (in Einführung RN 15 aufgelisteter) Gesetzesnovellen sind in verschiedenen Bereichen Neu- oder Ergänzungsbearbeitungen notwendig geworden, vielmehr wurde auch der Übergang von bisherigen zu neuen Kommentatoren zu mehr oder weniger umfangreichen Überarbeitungen genutzt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist insbesondere auf die mit der Globalisierung im Allgemeinen und mit dem Lissabon-Vertrag im Besonderen einhergehenden Auswirkungen hinzuweisen, was nicht nur eine umfangreichere Darstellung des Europäischen Strafrechts in den Vorbemerkungen vor § 1 wie auch beim Glücksspielstrafrecht, den Umweltstrafataten, den Insolvenzdelikten und den Korruptionsstrafataten erforderlich machte, sondern auch zu einer gewissen Neukonzipierung des internationalen Strafrechts (vor § 3) Anlass gab. Des weiteren hat im Allgemeinen Teil neben Änderungen in der Unterlassungsdogmatik (§ 13) und Neuorientierungen der Täter- und Teilnahmelehre vor allem das Sanktionenrecht (vor §§ 38–51 und §§ 56–72) eine vollständige Überarbeitung erfahren, ebenso wie der Verfall im Hinblick auf das neue Rückgewinnungshilfegesetz zu aktualisieren war. Im Besonderen Teil waren insbesondere die neu eingestellten Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§ 89 a, § 89 b und § 91) neu zu kommentieren, ebenso wie die qualifizierten Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224–231). Auch auf Neukommentierungen im Bereich der Sexualstrafataten (§ 184 c), der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§§ 202 b, 202 c), des Stalking (§ 238) sowie der Diebstahlsqualifizierungen (§§ 243–244 a) sei hingewiesen. Bei den Straftaten gegen das Leben haben insbesondere das Patientenverfügungsgesetz (vor § 211) und das neue Beratungserfordernis bei embryopathisch veranlassten Spätabtreibungen (§ 218 a) eine Neubearbeitung erforderlich gemacht. Um damit verbundene Umfangserweiterungen aufzufangen, waren an anderen Stellen mögliche Kürzungen vorzunehmen, wobei insbesondere für die ehemalige DDR relevante Passagen nach inzwischen 20-jähriger Wiedererlangung der deutschen Rechtseinheit ganz oder teilweise entbehrlich erschienen, wie vor allem in den Vorbemerkungen vor § 3 sowie durch Verzicht auf weitere Wiedergabe von DDR-Vorschriften im Anhang.

Auch diese Auflage hätte nicht ohne die dankbar anerkannte Hilfe, die wir – in teils unterschiedlicher Funktion und zeitlicher Sequenz – durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren haben, zustande kommen können. Zugleich stellvertretend für alle mögen die folgenden Damen und Herren namentlich genannt sein: aus Bayreuth *Michaela Burk* und *Katrin Mehler*, aus Bern *Friedrich Frank*, *Christoph Ringelmann* und *Petra Schoenmakers*, aus Dresden *Felix Lehmann* und *Irene Sternberg-Lieben*, aus Freiburg *Sebastian Häfele* und *Stefan Tanneberger* bzw. Dr. *Christian Corell*, *Derya Cilingir*, *Nico Herbert*, *Diana Kohlmann*, *Daniel Loy*, *Alexander Stenner* und *Gang Wang*, aus Gießen *Markus Benner*,

# beck-shop.de

## **Vorwort**

*Dominique Dahlmanns, Matthias Hütwohl, Nils Knobloch und Isabel Schmieta, aus Konstanz Lukas Lehmann sowie aus Tübingen Alexander Baur, Sarah Hausmann, Fabian Kalmbach und Benjamin Steinhilber.*

Ein besonderes Dankeswort gilt auch unseren Sekretärinnen, die nicht immer einfache Manuskripte und Texte in lesbare Fassung zu bringen hatten. Nicht zuletzt ist dem Verlag – und dabei namentlich den Herren *Dr. Klaus Weber* und *Andreas Harm* – für die wiederum vertrauensvolle Zusammenarbeit bestens zu danken.

Im April 2010

*Albin Eser, Freiburg*

*Walter Perron, Freiburg*

*Jörg Eisele, Konstanz*

*Bernd Hecker, Gießen/Trier*

*Günter Heine, Bern*

*Detlev Sternberg-Lieben, Dresden*

*Nikolaus Bosch, Bayreuth*

*Jörg Kinzig, Tübingen*

## Vorwort

### Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Ein etwas ausführlicherer Kommentar zum Strafgesetzbuch, der den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung wiedergibt, ist zur Zeit nicht vorhanden. Die hier bestehende Lücke wird um so fühlbarer, je weiter sich der Abschluß der in Angriff genommenen Gesamtreform des Strafrechts hinauszögert. Es muß daher versucht werden, diese Lücke auszufüllen. Ich hoffe, mit dem vorliegenden Werk der Praxis und der Ausbildung des juristischen Nachwuchses dienen zu können. Ich war bestrebt, durch Anführung der Rechtsprechung und durch Hinweise auf das Schrifttum ein weiteres Eindringen zu ermöglichen. Auf die Reformarbeiten wurde bei allen wichtigeren Fragen hingewiesen.

Freiburg i. Br.,

Schönke

### Aus dem Vorwort zur 7. Auflage

Am 1. Mai 1953 hat Adolf Schönke, der Begründer dieses Kommentars, in Freiburg die Augen für immer geschlossen.

Es entspricht einem persönlichen Wunsche Adolf Schönkes, daß sein Werk von dem Unterzeichneten weitergeführt werden möge. Diesem Wunsche nachzukommen, entspricht auch der Überzeugung, daß dieses Werk in besonderem Maße verdient, fortzubestehen und weiterzuwirken als ein hervorragender Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis, als dessen Verdienst es nicht zuletzt zu werten ist, daß wissenschaftliche Diskussionen nicht mehr nur im akademischen Bereich geführt werden, sondern den praktischen Juristen in seiner täglichen Arbeit erreichen.

Kiel, im September 1954

Schröder

### Aus dem Vorwort zur 18. Auflage

Horst Schröder, der den „Schönke/Schröder“ von der 7. bis zur 17. Auflage bearbeitet und geprägt hat, ist am 12. September 1973 Adolf Schönke, dem Begründer des Kommentars, im Tode gefolgt.

Geblieden ist neben dem Andenken an zwei große Gelehrte und leidenschaftliche Juristen ein Werk, das inzwischen schon fast zur Institution geworden ist. Die Entwicklung des „Schönke/Schröder“ nachzuzeichnen, ist hier nicht der Ort. Ohne daß damit die Leistung Adolf Schönkes geschmälert würde, wird man jedoch sagen dürfen, daß der „Schönke/Schröder“ mit der fortschreitenden Zahl seiner Auflagen immer mehr eine Schöpfung Horst Schröders geworden ist. Ein Mittler zu sein zwischen Theorie und Praxis ... war die Lebensaufgabe, die er sich gestellt hatte. An ihr arbeitete er unablässig, bis ein tragisches Geschick sein Leben beschloß, nachdem er noch kurz vor seinem Tode das Manuskript für die 17. Aufl. fertiggestellt hatte. Wenn deshalb mit der 18. Aufl. nunmehr die Schüler Horst Schröders an die Stelle ihres Lehrers treten, so geschieht dies in der Verpflichtung gegenüber seinem Lebenswerk, welches es zu erhalten und fortzuführen gilt.

Tübingen, Gießen und Münster, Im November 1975

Die Verfasser  
Lenckner, Cramer, Eser, Stree

### Aus dem Vorwort zur 26. Auflage

Nun, nachdem inzwischen auch die dritte Autorengeneration des „Schönke/Schröder“ in eine Lebensphase eintritt, in der sie einen Teil der immer größer gewordenen Belastung auf jüngere Schultern legen möchte, konnten dankenswerterweise die Kollegen Günter Heine (Gießen), Walter Perron (Mainz) und Detlev Sternberg-Lieben (Dresden) für die Mitarbeit am Kommentar gewonnen werden.

Im November 2000

Die Verfasser  
Lenckner, Cramer, Eser, Stree, Heine, Perron, Sternberg-Lieben

# beck-shop.de

## Vorwort

### Aus dem Vorwort zur 27. Auflage

Mit der hier vorgelegten 27. Auflage des „Schönke/Schröder“ wurde der in der Voraufgabe begonnene Übergang von der dritten Autorengeneration auf die vierte weiter fortgesetzt. Für die Mitarbeit am Kommentar neu gewonnen werden konnte Kollege *Jörg Eisele* (Konstanz), den wir in unserem Autorenteam herzlich willkommen heißen. Die bereits für die 26. Auflage hinzugetretenen Kollegen *Günter Heine* (nunmehr Bern), *Walter Perron* (nunmehr Freiburg) und *Detlev Sternberg-Lieben* (Dresden) haben weitere Partien zur Bearbeitung übernommen. *Theodor Lenckner* (Tübingen) hat gemeinsam mit *Ulrike Schittenhelm* (Tübingen) die betreffenden Teile erstellt. Nach der 26. Auflage ausgeschieden ist *Peter Cramer*, mit dem zusammen die anderen Schüler von *Horst Schröder*, nämlich *Theodor Lenckner* (Tübingen), *Albin Eser* (Tübingen, später Freiburg und derzeit Den Haag) sowie *Walter Stree* (Münster) seit der 18. Auflage den 1942 von *Adolf Schönke* begründeten Kommentar fortgeführt haben. Wir danken Peter Cramer sehr herzlich für seine Tätigkeit.

Im Januar 2006

Die Verfasser

*Lenckner, Eser, Cramer, Stree, Heine, Perron, Sternberg-Lieben*

## Inhaltsübersicht

Bearbeiterverzeichnis .....	Seite IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII

### Strafgesetzbuch

Einführung.....	1
-----------------	---

### Allgemeiner Teil

1. Abschnitt. Das Strafgesetz.....	11
1. Titel. Geltungsbereich (§§ 1–10).....	11
2. Titel. Sprachgebrauch (§§ 11, 12).....	108
2. Abschnitt. Die Tat .....	130
1. Titel. Grundlagen der Strafbarkeit (§§ 13–21).....	130
2. Titel. Versuch (§§ 22–24).....	400
3. Titel. Täterschaft und Teilnahme (§§ 25–31) .....	465
4. Titel. Notwehr und Notstand (§§ 32–35).....	554
5. Titel. Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte (§§ 36, 37) .....	696
3. Abschnitt. Rechtsfolgen der Tat .....	698
1. Titel. Strafen (§§ 38–45 b).....	698
2. Titel. Strafbemessung (§§ 46–51).....	746
3. Titel. Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen (§§ 52–55) .....	811
4. Titel. Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56–58) .....	874
5. Titel. Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe (§§ 59–60) .....	949
6. Titel. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61–72).....	961
7. Titel. Verfall und Einziehung (§§ 73–76 a) .....	1111
4. Abschnitt. Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen (§§ 77–77 e) .....	1163
5. Abschnitt. Verjährung .....	1179
1. Titel. Verfolgungsverjährung (§§ 78–78 c).....	1180
2. Titel. Vollstreckungsverjährung (§§ 79–79 b) .....	1199

### Besonderer Teil

Vorbemerkungen zum 1. und 2. Abschnitt .....	1203
1. Abschnitt. Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80–92 b).....	1205
2. Abschnitt. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93–101 a).....	1256
3. Abschnitt. Straftaten gegen ausländische Staaten (§§ 102–104 a) .....	1287
4. Abschnitt. Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 105–108 e).....	1290
5. Abschnitt. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109–109 k) .....	1302
6. Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 111–121).....	1316
7. Abschnitt. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123–145 d).....	1347
8. Abschnitt. Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146–152 b) .....	1502
9. Abschnitt. Falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153–163).....	1523
10. Abschnitt. Falsche Verdächtigung (§§ 164, 165).....	1563
11. Abschnitt. Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen (§§ 166–168).....	1572
12. Abschnitt. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (§§ 169–173) .....	1587
13. Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184 g) .....	1608
14. Abschnitt. Beleidigung (§§ 185–200) .....	1741
15. Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201–206) .....	1797
16. Abschnitt. Straftaten gegen das Leben (§§ 211–222).....	1870
17. Abschnitt. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223–231) .....	2007
18. Abschnitt. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234–241 a) .....	2073
19. Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242–248 c).....	2159
20. Abschnitt. Raub und Erpressung (§§ 249–256).....	2225
21. Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei (§§ 257–262).....	2252
22. Abschnitt. Betrug und Untreue (§§ 263–266 b) .....	2311
23. Abschnitt. Urkundenfälschung (§§ 267–282).....	2499
24. Abschnitt. Insolvenzstraftaten (§§ 283–283 d).....	2560
25. Abschnitt. Strafbarer Eigennutz (§§ 284–297) .....	2593

# beck-shop.de

## Inhaltsübersicht

26. Abschnitt. Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298–302) .....	2636
27. Abschnitt. Sachbeschädigung (§§ 303–305 a) .....	2655
28. Abschnitt. Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306–323 c) .....	2675
29. Abschnitt. Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324–330 d).....	2800
30. Abschnitt. Straftaten im Amt (§§ 331–358) .....	2899
Anhang: Strafrechtsrelevante Bestimmungen des Einigungsvertrages – Fortgelten des DDR- Strafrechts .....	2997
Stichwortverzeichnis .....	3001